

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. August

1978

Inhalt:

Vergütungsverhältnisse der im Angestellten-
verhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)

Seite

149

Bekanntmachung

OKR. 1. 8. 1978
Az. 21/513-9110

Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)

Gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden i. d. F. vom 7. 4. 1978, VBl. S. 81, findet der **Vergütungstarifvertrag Nr. 16** zum BAT vom 28. 4. 1978 auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Anstalten sinngemäß Anwendung. Ebenso findet dieser Tarifvertrag im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese das genannte kirchliche Gesetz durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden **ab 1. März 1978** die bisherigen Grundvergütungssätze für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre und die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten über 20 Jahre sowie die bisherigen Ortszuschlagssätze in allen Tarifklassen und in allen Stufen — von geringfügigen Abweichungen abgesehen — **um 4,5 v. H. erhöht**.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT und die Hinweise des Finanzministeriums zur Durchführung von Vergütungstarifverträgen vom 8. 5. 1978 Nr. P 8031-10/78/L/Kl sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1978 Nr. 22 S. 537 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, Postfach 85 (Augustenstr. 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11) 66 76 — 27 27.

Die hiernach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 8. 9. 1977, GVBl. S. 99 ff. — ausgenommen Abschnitt VIII. Urlaubsgeld — ersetzt.

I.

1. Erhöhung der Grundvergütungen vom 1. 3. 1978 an

(1) Die neuen Grundvergütungssätze ergeben sich für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden

- a) Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre aus der Tabelle 1,
- b) Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, aus der Tabelle 2.

(2) Die neuen Grundvergütungssätze der unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden

- a) Angestellten über 20 Jahre (Vergütungsgruppen Kr.) ergeben sich aus der Tabelle 4,
- b) Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen 100 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.

2. Überschreitung der Endgrundvergütung

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Mitarbeiter, die am 28. 2. 1978 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 3. 1978 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen

Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VIb und VIa BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc BAT um bis zu 38,— DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabschnitt 2 des Vergütungstarifvertrags vom 23. 7. 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

3. Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahren vom 1. 3. 1978 an

Die neuen Gesamtvergütungen ergeben sich

- a) für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 3,
- b) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 5.

4. Anwendung auf ausgeschiedene Angestellte

Die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 16 ab 1. 3. 1978 erhöhten Bezüge sind an Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. 3. 1978 aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, der Angestellte hat das Dienstverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von flexiblem oder von vorgezogenem Altersruhegeld gekündigt oder deswegen einen Auflösungsvertrag geschlossen. Außerdem ist trotz freiwilligem Ausscheiden bis spätestens 31. 3. 1978 auf Antrag die erhöhte Vergütung nachzuzahlen, wenn der Angestellte nachweist, daß er im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder in ein Rechtsverhältnis zu einem Arbeitgeber des (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienstes getreten ist.

II.

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen vom 1. 3. 1978 an

Die sich

- a) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT ergebenden Stundenvergütungen,
- b) nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d BAT ergebenden Zeitzuschläge,
- c) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT ergebenden Überstundenvergütungen

sind in der Tabelle 6 zusammengestellt.

1. Stundenvergütungen (bzw. Monatsvergütungen)

Die zu weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten vergleichbaren Mitarbeiters(in) beschäftigten nebenberuflichen Mitarbeiter und Aushilfskräfte erhalten ab 1. 1. 1976 Vergütungen nach dem kirchlichen Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, der Verordnung (NVergVO) und der Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, Gesetzes- und Verordnungsblatt unserer Landeskirche 1976 Nr. 4 sowie den Erläuterungen zur NVergVO vom 14. 12. 1976, VBl. S. 121 f.

Die ab 1. 3. 1978 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiter sind unterm 2. 6. 1978, VBl. S. 118 ff., bekanntgegeben.

2. Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen

Abschnitt II Ziffer 2 der Bekanntmachungen vom 1. 9. 1975, VBl. S. 65, und vom 8. 9. 1977, VBl. S. 99, gelten weiterhin.

III.

Ortszuschlag

Für Mitarbeiter(innen), ausgenommen

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabellen 3 und 5 erhalten,
 - b) die Helferinnen in Kindertagesstätten, die nach Abschnitt VII Ziffer 2 Vergütung erhalten, und
 - c) die nebenberuflichen Mitarbeiter (Abschnitt X),
- gilt ab 1. 3. 1978 der Ortszuschlag der Tabelle 7.

IV.

Auswirkungen der Vergütungserhöhung auf die nach dem Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) zu zahlenden Ausgleichszulagen

Eine nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975, BGBl. I S. 3091, am 31. 1. 1976 zustehende Ausgleichszulage vermindert sich nach Satz 3 a.a.O. um die Hälfte der sich aus den Tarifverträgen ergebenden Erhöhung der Bezüge.

Wegen der Vergütungsbestandteile, deren Erhöhung bei der Verminderung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen ist, dem Verfahren beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen usw. wird auf die entsprechenden Hinweise des Finanzministeriums zur Durchführung des HStruktG, insbesondere auf das Rundschreiben vom 25. 1. 1976, GABl. S. 585, verwiesen.

V. Vergütungstabellen

Tabelle 1

Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT
fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	—	2929,88	3088,72	3247,58	3406,42	3565,27	3724,13	3882,98	4041,83	4200,68	4359,54	4518,39	4677,24	4836,08	—
I a	—	2700,57	2824,02	2947,44	3070,88	3194,31	3317,77	3441,22	3564,63	3688,08	3811,51	3934,97	4058,39	4176,75	—
I b	—	2400,85	2519,51	2638,19	2756,84	2875,51	2994,17	3112,85	3231,51	3350,18	3468,84	3587,50	3706,18	3824,57	—
II a	—	2128,10	2237,09	2346,10	2455,09	2564,10	2673,10	2782,10	2891,10	3000,10	3109,10	3218,10	3327,03	—	—
II b	—	1984,23	2083,59	2182,94	2282,31	2381,67	2481,04	2580,39	2679,76	2779,13	2878,48	2977,85	3021,29	—	—
III	1891,32	1984,23	2077,15	2170,06	2262,98	2355,90	2448,82	2541,72	2634,64	2727,56	2820,50	2913,41	3001,80	—	—
IV a	1714,47	1799,49	1884,51	1969,52	2054,54	2139,56	2224,59	2309,61	2394,63	2479,65	2564,67	2649,69	2733,55	—	—
IV b	1567,59	1635,04	1702,49	1769,92	1837,36	1904,82	1972,24	2039,69	2107,14	2174,57	2242,02	2309,45	2318,43	—	—
V a	1386,12	1439,55	1492,97	1550,68	1609,96	1669,27	1728,57	1787,87	1847,16	1906,46	1965,76	2025,06	2080,14	—	—
V b	1386,12	1439,55	1492,97	1550,68	1609,96	1669,27	1728,57	1787,87	1847,16	1906,46	1965,76	2025,06	2029,18	—	—
V c	1310,26	1358,42	1406,64	1457,21	1507,77	1560,48	1616,59	1672,72	1728,84	1784,94	1840,35	—	—	—	—
VI a	1240,80	1278,01	1315,22	1352,43	1389,63	1427,95	1467,02	1506,09	1545,86	1589,22	1632,58	1675,96	1719,32	1762,70	1799,89
VI b	1240,80	1278,01	1315,22	1352,43	1389,63	1427,95	1467,02	1506,09	1545,86	1589,22	1632,58	1666,51	—	—	—
VII	1149,51	1179,72	1209,95	1240,16	1270,40	1300,61	1330,84	1361,06	1391,28	1422,34	1454,09	1476,98	—	—	—
VIII	1063,39	1091,03	1118,67	1146,32	1173,96	1201,61	1229,25	1256,89	1284,55	1305,09	—	—	—	—	—
IX a	1028,62	1056,11	1083,58	1111,05	1138,54	1166,01	1193,48	1220,97	1248,38	—	—	—	—	—	—
IX b	990,06	1015,13	1040,21	1065,29	1090,37	1115,45	1140,52	1165,60	1186,80	—	—	—	—	—	—
X	919,34	944,42	969,50	994,57	1019,65	1044,73	1069,81	1094,89	1119,93	—	—	—	—	—	—

Tabelle 2

Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	2280,81		
II a	2021,70		
II b	1885,02		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1567,59
V a/V b	—	—	1386,12
V c	1205,44	1257,85	1310,26
VI a/VI b	1141,54	1191,17	1240,80
VII	1057,55	1103,53	1149,51
VIII	978,32	1020,85	1063,39
IX a	946,33	987,48	1028,62
IX b	910,86	950,46	990,06
X	845,79	882,57	919,34

Tabelle 3

Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
(monatlich in DM)						
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	935,64	885,43	838,07	—	797,74	758,84
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1105,76	1046,42	990,44	967,84	942,78	896,81
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1275,88	1207,41	1142,82	1116,74	1087,82	1034,78

Tabelle 4

Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. B BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2242,—	2360,39	2478,78	2558,22	2637,62	2717,06	2796,49	2875,93	2955,33	3030,29
Kr. XI	2075,63	2189,55	2303,43	2379,87	2456,29	2532,74	2609,16	2685,60	2762,02	2832,46
Kr. X	1921,27	2026,17	2131,08	2201,53	2271,97	2342,41	2412,83	2483,28	2553,71	2622,64
Kr. IX	1778,90	1876,31	1973,71	2039,67	2105,62	2171,55	2237,50	2303,43	2369,37	2427,83
Kr. VIII	1647,03	1736,94	1826,87	1888,30	1949,75	2011,20	2072,64	2134,09	2195,53	2247,98
Kr. VII	1525,63	1609,55	1693,49	1748,94	1804,38	1859,83	1915,29	1970,73	2026,17	2081,63
Kr. VI	1425,67	1494,54	1566,09	1618,54	1671,—	1723,45	1775,90	1828,35	1880,81	1927,28
Kr. V	1334,66	1396,39	1460,78	1503,97	1548,10	1596,07	1644,03	1691,98	1739,95	1784,90
Kr. IV	1251,09	1307,66	1364,25	1402,82	1443,22	1483,73	1524,23	1567,59	1612,55	1653,01
Kr. III	1173,94	1225,37	1276,81	1311,52	1346,24	1380,96	1416,23	1452,68	1489,13	1518,83
Kr. II	1103,22	1148,21	1193,22	1224,09	1254,94	1285,80	1316,67	1347,53	1378,39	1405,42
Kr. I	1037,64	1077,51	1117,37	1144,37	1171,36	1198,36	1225,37	1252,37	1279,37	1306,38

Tabelle 5

Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	823,91	859,97	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	973,71	1016,33	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1123,51	1172,69	1225,73

Tabelle 6

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen

(zu § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT, § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT, § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unter- abs. 1 BAT)	Zeitzu- schlag für Über- stunden- 25/20/15 v. H.	Über- stunden- ver- gütung	Zeitzu- schlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
	DM	DM	DM	DM	ohne Frei- zeit- ausgleich 135 v. H.	bei Frei- zeit- ausgleich 35 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weih- nachten, Neujahr 100 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	8,88	2,22	11,10	2,22	11,99	3,11	2,22	8,88
IX b	9,38	2,35	11,73	2,35	12,66	3,28	2,35	9,38
IX a	9,57	2,39	11,96	2,39	12,92	3,35	2,39	9,57
VIII	9,96	2,49	12,45	2,49	13,45	3,49	2,49	9,96
VII	10,64	2,66	13,30	2,66	14,36	3,72	2,66	10,64
VI a/b	11,37	2,84	14,21	2,84	15,35	3,98	2,84	11,37
V c	12,25	3,06	15,31	3,06	16,54	4,29	3,06	12,25
V a/b	13,41	2,68	16,09	3,35	18,10	4,69	3,35	13,41
IV b	14,52	2,18	16,70	3,63	19,60	5,08	3,63	14,52
IV a	15,77	2,37	18,14	3,94	21,29	5,52	3,94	15,77
III	17,14	2,57	19,71	4,29	23,14	6,—	4,29	17,14
II b	18,02	2,70	20,72	4,51	24,33	6,31	4,51	18,02
II a	18,98	2,85	21,83	4,75	25,62	6,64	4,75	18,98
I b	20,73	3,11	23,84	5,18	27,99	7,26	5,18	20,73
I a	22,53	3,38	25,91	5,63	30,42	7,89	5,63	22,53
I	24,58	3,69	28,27	6,15	33,18	8,60	6,15	24,58
Kr. I	9,72	2,43	12,15	2,43	13,12	3,40	2,43	9,72
Kr. II	10,20	2,55	12,75	2,55	13,77	3,57	2,55	10,20
Kr. III	10,73	2,68	13,41	2,68	14,49	3,76	2,68	10,73
Kr. IV	11,28	2,82	14,10	2,82	15,23	3,95	2,82	11,28
Kr. V	11,86	2,97	14,83	2,97	16,01	4,15	2,97	11,86
Kr. VI	12,52	3,13	15,65	3,13	16,90	4,38	3,13	12,52
Kr. VII	13,46	2,69	16,15	3,37	18,17	4,71	3,37	13,46
Kr. VIII	14,26	2,85	17,11	3,57	19,25	4,99	3,57	14,26
Kr. IX	15,13	2,27	17,40	3,78	20,43	5,30	3,78	15,13
Kr. X	16,06	2,41	18,47	4,02	21,68	5,62	4,02	16,06
Kr. XI	17,08	2,56	19,64	4,27	23,06	5,98	4,27	17,08
Kr. XII	18,11	2,72	20,83	4,53	24,45	6,34	4,53	18,11

Tabelle 7
Ortszuschläge ab 1. März 1978
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete *)									
		ohne Kindergeld- berechtigung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBl. I 1975 S. 1173 und 3091) für								
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
Ib	549,91	653,89	742,86	827,89	867,34	942,11	1016,88	1110,01	1203,14	1296,27	1389,40
Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III und Kr. VII bis Kr. XII											
Ic	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1048,82	1141,95	1235,08	1328,21
Angestellte in Vergütungsgruppen X — Vc und Kr. I bis Kr. VI											
II	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1015,53	1108,66	1201,79	1294,92

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 93,13 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

VI.

Sozialversicherung

- a) Da der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 unter dem Datum vom 28. 4. 1978 abgeschlossen wurde, gilt die Erhöhung der Vergütung für die Monate März und April 1978 sozialversicherungsrechtlich als rückwirkende Erhöhung des Entgelts, das für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung dem Entgelt des Monats Mai 1978 (Fälligkeitsmonat) zuzurechnen ist. Soweit die erhöhten Bezüge erstmals nach dem Monat Mai gezahlt werden, sind die Nachzahlungen für den Monat Mai und ggf. folgende Kalendermonate auf die Monate zu verteilen, auf die sie entfallen. Die Beiträge dieser Monate müssen deshalb im Zeitpunkt der Nachzahlung neu errechnet werden.

Überschreitet ein Angestellter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheidet er mit Ablauf des Jahres 1978 aus der Versicherungspflicht aus, sofern auch sein Jahresarbeitsverdienst im Monat Januar 1979 über der dann geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt.

- b) Für die Beitragsberechnung zur Zusatzversicherung sind die Nachzahlungen dem laufenden Entgelt des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen.

VII.

Helferinnen in Kindertagesstätten

1. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt *), sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

Nach 2 Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX b BAT auf.

2. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sind ab 1. 1. 1976 nach dem kirchlichen Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, der

*) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung ausschließlich der Pausen beträgt seit 1. 10. 1974 wöchentlich 40 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

Verordnung (NVergVO) und der Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, VBl. 1976 Nr. 4, zu vergüten. Die ab 1. 3. 1978 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiterinnen sind unterm 2. 6. 1978, VBl. S. 118, bekanntgegeben.

3. Für Helferinnen in Kindertagesstätten wird kein Staatszuschuß gewährt. Sie sollten, soweit noch nicht geschehen, durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien zum Kindergartengesetz — Personalkostenzuschuß —, VBl. 1972 Nr. 8 S. 75, mit Änderungen VBl. 1976 Nr. 13 und 1978 Nr. 11, ersetzt werden, sobald die Personallage dies möglich macht (vollständige Neufassung des Kindergartengesetzes ist vom Diakonischen Werk mit Rundschreiben vom 19. 4. 1977 Nr. 9/S allen Trägern zugeschickt worden). Helferinnen in Kindertagesstätten, die 15 oder mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Abs. 3 und § 19 BAT).

Es wird erneut empfohlen, keine jugendlichen Helferinnen mehr zu beschäftigen und die Zweit- und Zusatzplätze für Anerkennungspraktikanten und Vorpraktikanten zur Verfügung zu stellen. Vorpraktikanten sind jedoch Zusatzkräfte, keine Zweitkräfte, wie das Kindergartengesetz sie vorsieht.

4. Die Vorpraktikanten sollen gemäß Vereinbarung der Konferenz Kath. und Evang. Kirchen in Baden-Württemberg, ihrer Caritasverbände und Diakonischen Werke einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 100 DM und höchstens 200 DM erhalten, je nach den örtlichen Gegebenheiten. Mit Vorpraktikanten können nur Verträge für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung (zu gleichen Bedingungen wie im ersten Jahr) sollte nur in berechtigten Ausnahmefällen vorgesehen werden.
5. Vorpraktikanten sind in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Die Beiträge sind bis zu einem Arbeitsentgelt von z. Z. monatlich 370,— DM oder wöchentlich 86,33 DM (1/10 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), also auch bei einem Unterhaltszuschuß bis zu höchstens 200 DM, kraft Sozialversicherungsrechts in voller Höhe allein vom Arbeitgeber zu tragen. Zur Zusatzversicherung besteht für diesen Personenkreis keine Versicherungspflicht mehr. Für bisher zusatzversicherungspflichtig gemeldete Vorpraktikanten bleibt es bei der bisherigen Regelung.

VIII.

**Praktikanten(innen)
für Berufe des Erziehungsdienstes**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971 S. 221, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. 4. 1978, GABl. S. 555 f., findet im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten(innen) für den Beruf des **Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin und Hortnerin** während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat (berufspraktisches Jahr = Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung. Eine solche Praktikantin sollte möglichst als Zweitkraft eingesetzt werden. Übernimmt sie eine eigene Gruppe, dürfen zu dieser Gruppe nicht mehr als 25 angemeldete Kinder gehören.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten(innen) für den vorgenannten Beruf beträgt mit Wirkung ab 1. März 1978

für Ledige	1 076,67 DM
für Verheiratete	1 142,70 DM,
wenn das Praktikantenverhältnis vor dem 1. 4. 1977 begonnen hat,	
für Ledige	1 211,26 DM
für Verheiratete	1 285,54 DM.

Die Praktikantinnen für den Beruf der **Kinderpflegerin**, die nur in der Gruppe der Erzieherin (in der Regel der Leiterin oder einer Gruppenleiterin) als Zweitkraft eingesetzt werden können, erhalten mit Wirkung ab 1. März 1978 folgendes monatliches Entgelt:

für Ledige	1 019,24 DM
für Verheiratete	1 085,27 DM,
wenn das Praktikantenverhältnis vor dem 1. 4. 1977 begonnen hat,	
für Ledige	1 146,65 DM,
für Verheiratete	1 220,93 DM.

Die nach dem Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 ab 1. 3. 1978 erhöhten Entgelte sind an Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. 3. 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzahlen, es sei denn, sie sind in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienst eingetreten.

Versicherungspflicht besteht für die Praktikanten(innen) in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Die Praktikanten(innen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von 6 Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von 12 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97) sind an Praktikanten(innen) nicht zu zahlen.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

Vertragsformulare für Praktikanten und Vorpraktikanten in Kindertagesstätten sowie für Mitarbeiter, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingestellt werden (ausgenommen die Sonderaktionen für Jugendliche in Karlsruhe und Mannheim) sind bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Kriegsstraße 124, 7500 Karlsruhe 1, erhältlich.

IX.

Fachhochschulstudenten

Die tariflichen Bestimmungen für Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes (Abschnitt VIII) sind für **Studierende der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik** in den Praxissemestern im Bereich des Landes Baden-Württemberg **nicht** anzuwenden.

Fachhochschulstudenten mit achtsemestriger einphasiger Ausbildung (aus Baden-Württemberg und Bayern) erhalten bei der Ableistung vorgeschriebener praktischer Tätigkeiten während des Studiums (Praxissemester) im staatlichen Bereich kein Entgelt und werden auf die individuelle Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG Neufassung vom 9. 4. 1976, BGBl. I S. 989) verwiesen. Auch vordem bestand für solche Fachhochschulstudenten kein Rechtsanspruch auf Vergütung, Ausbildungsbeihilfe oder sonstige Leistungen.

Im Bereich unserer Landeskirche wird über eine eventuelle Gewährung eines Unkostenbeitrags für die Dauer des Praktikums (in Höhe eines BAFöG-unschädlichen Entgelts z. Z. 104,— DM) im Einzelfall vom Ausbildungsträger entschieden.

Seit 1. 1. 1977 wird von Sozialversicherungsträgern auch für die Studierenden der Fachhochschulen für die Zeit der Ableistung der Praxissemester in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) Versicherungspflicht, nicht jedoch in der Zusatzversicherung, angenommen. Sozialversicherungspflicht besteht danach dann, wenn während der Verrichtung der berufspraktischen Tätigkeit kein Entgelt gewährt wird. Die Beiträge sind dann nach einem fiktiven Entgelt von monatlich 30 DM zu berechnen und in voller Höhe vom Arbeitgeber zu tragen.

X.

Nebenberufliche Mitarbeiter

Die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden sind ab 1. 1. 1976 durch das kirchliche Gesetz (NVergG) vom 30. 10. 1975, die Verordnung (NVergVO) und die Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, VBl. 1976 Nr. 4, sowie die Erläuterungen zur NVergVO vom 14. 12. 1976, VBl. S. 121 f., geregelt.

Die ab 1. 3. 1978 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiter sind unterm 2. 6. 1978, VBl. S. 118 ff., bekanntgegeben.

XI.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit

dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Es haben gegenüber ihren Arbeitgebern (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche) einen **Rechtsanspruch**

- a) die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des BAT und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47 ff., in der Fassung vom 7. 4. 1978, VBl. S. 81,
- b) die im Arbeiterverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II) nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25, in der Fassung vom 7. 4. 1978, VBl. S. 82, und
- c) die nebenberuflichen Mitarbeiter auf Anwendung der unter Abschnitt X. genannten Bestimmungen.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen in Kindertagesstätten, Gemeindegewertern, Mitarbeiter(innen) im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenverbände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, Kriegsstraße 124, 7500 Karlsruhe 1, wenden.